

## **Grundsätze der Förderung von Wissenschaft und Forschung an Hochschulen in Sachsen-Anhalt aus Mitteln der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds in der Förderperiode 2014-2020**

### **1. Förderzweck, Rechtsgrundlage**

#### **1.1.Förderzweck**

Das Land Sachsen-Anhalt stellt den Hochschulen des Landes Mittel für die Förderung von Wissenschaft und Forschung in Sachsen-Anhalt

aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)

- Investitionspriorität (IP) 1a) - Ausbau der Infrastruktur im Bereich Forschung und Innovation (F&I) und der Kapazitäten für die Entwicklung von F&I-Spitzenleistungen; Förderung von Kompetenzzentren, insbesondere solchen von europäischem Interesse
  - Ausbau der anwendungsorientierten öffentlichen FuE-Infrastruktur an Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie Anreizsetzung insbesondere bei Spitzenforschung (Autonomie im Alter (Forschungsvorhaben), Förderung von Forschungsschwerpunkten und innovativen Forschungsvorhaben im Wissenschaftsbe- reich)
  - Ausbau der Forschungsinfrastruktur an Medizinischen Fakultäten (Geräte für die Hochschulmedizin),
  - Forschungsinfrastruktur an HS und auFE (v. a. Leibniz),
  - Ausbau der Infrastruktur für FuE-Aktivitäten an HS und Forschungseinrichtungen (Kleingeräte für die Hochschulen),
  - Ausbau der Forschungsinfrastruktur an HS und auFE (u. a. Center for Method Development – CMD).
- IP 1b) Förderung von Investitionen der Unternehmen in F&I, Aufbau von Verbindungen und Synergien zwischen Unternehmen, Forschungseinrichtungen und Entwicklungszentren und dem Hochschulsektor
  - Stärkung des Ausbaus der Innovationspotentiale in den Leitmärkten, FuE Einzel-, Gemeinschafts- und Verbundprojekte, FuE Einzel-, Gemeinschafts- und Verbundprojekte (Hochschulen als Partner in Verbundprojekten)

sowie  
aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF)

- IP 8d) Gleichstellung von Frauen und Männern auf allen Gebieten, einschließlich des Zugangs zur Beschäftigung und des beruflichen Aufstiegs, Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben und die Förderung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für gleiche Arbeit
  - Förderung der Herstellung von Chancengleichheit zwischen Frauen und Männern in Wissenschaft und Forschung (FEM-Power)
- IP 8e) Anpassung der Arbeitskräfte, Unternehmen und Unternehmer an den Wandel
  - Qualifizierungsmaßnahme „Autonomie im Alter“
- IP 10b) Verbesserung der Qualität, Effizienz und Offenheit der Hochschulen und von gleichwertigen Einrichtungen zwecks Steigerung der Zahl der Studierenden und der Abschlussquoten sowie Maßnahmen des Wissens- und Technologietransfers
  - Stärkung der Spitzenforschung und des Wissenstransfers zwischen Wissenschaft und Wirtschaft
  - Förderung des Transfers zwischen Wissenschaft und Wirtschaft (Transfertscheine),
  - Internationalisierung an Hochschulen

bereit.

Forschung und Entwicklung (FuE) spielen eine immer wichtigere Rolle für wirtschaftliche Wachstums- und Wertschöpfungsprozesse und sind Grundlage des Wohlstands der Regionen. Mit dieser Kenntnis rückt das Thema „Innovation“ ins Zentrum der Europa-2020-Strategie. Dabei setzt sich die EU das Ziel, 3 % des Bruttoinlandsproduktes (BIP) für FuE aufzuwenden. Sachsen-Anhalt ist mit einer Quote von 1,48 % (Eurostat, 2011) noch weit von dieser Zielvorgabe entfernt.

Dies signalisiert erhebliche Strukturschwächen im FuE-Bereich. Für die Zukunft besteht starker Handlungsbedarf zur Intensivierung der Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsaktivitäten im Land. Dies gilt insbesondere für den Unternehmenssektor und seine Vernetzung mit den öffentlich finanzierten FuE-Einrichtungen. In der Konsequenz bedeutet das, einerseits den Anteil der FuE-Ausgaben im öffentlichen Sektor am BIP in den nächsten Jahren mindestens zu stabilisieren und andererseits Mittel und Wege zu finden, die Unternehmen im Land zu mehr FuE-Tätigkeit anzuregen.

Mit Blick auf die Herausforderungen der Wissensgesellschaft und des demografischen Wandels ist es für das Land essenziell, die individuellen Bildungs- und Beschäftigungspotentiale der Bevölkerung noch besser als bisher auszuschöpfen. Der Einsatz insbesondere des ESF in diesem Bereich soll so zur Sicherung des Fachkräftebedarfs der Wirtschaft, zur Stärkung der Innovationskraft und zur Erhöhung der Produktivität beitragen.

Maßgeblich für die Fördermaßnahmen sind neben der ausgewiesenen Qualität der jeweiligen Forschungsstrukturen die Relevanz hinsichtlich der Kooperation zwischen Wissenschaft und Wirtschaft, die Stärkung der Profile der Hochschulen des Landes, der Vernetzung und des Wissens- und Technologietransfers sowie die Nachhaltigkeit bezüglich der Drittmittelfähigkeit, der Strukturbildung und der Leistungspotenziale des wissenschaftlichen Nachwuchses, bei EFRE-Maßnahmen die Kompatibilität zur Regionalen Innovationsstrategie (RIS) des Landes Sachsen-Anhalt.

Die Themen sind nicht abschließend, Anträge aus neuen, innovativen Forschungsbereichen mit Potenzial zu Strukturanpassung in den Hochschulen sind von der Förderung nicht ausgeschlossen.

Der Erfolg der Förderung wird u.a. an der Zahl der an den Hochschulen entstandenen vorhabensbezogenen Stellen für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gemessen. Zusätzlich werden bei bestimmten Förderungen die Zahl der Teilnehmenden bzw. die Auswirkung der geförderten Vorhaben auf die Drittmiteinnahmen der Förderempfänger/-innen gemessen.

## 1.2. Rechtsgrundlage

Vorhaben können nach Maßgabe dieser Grundsätze und gem. § 34 LHO/VV-LHO durch projektbezogene Zuweisungen an die Hochschulen des Landes gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Der Mittelgeber entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Weitere Rechtsgrundlagen sind:

- a) Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. EU Nr. L347 vom 20.12.2013, S. 320), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2017/2305 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 (ABl. EU L335 vom 15.12.2017 S. 1) in der jeweils gültigen Fassung, sowie die hierzu von der EU-Kommission verabschiedeten Delegierten und Durchführungsverordnungen in der jeweils gültigen Fassung,
- b) Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. EU Nr. L347 vom 20.12.2013, S. 289) in der jeweils gültigen Fassung, sowie die hierzu von der EU-Kommission verabschiedeten Delegierten und Durchführungsverordnungen in der jeweils gültigen Fassung,
- c) Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ABl. EU Nr. L347 vom 20.12.2013, S. 470) in der jeweils gültigen Fassung, sowie die hierzu von der Europäischen Kommission verabschiedeten Delegierten- und Durchführungsverordnungen in der jeweils gültigen Fassung,
- d) Operationelle Programme EFRE und ESF Sachsen-Anhalt 2014-2020,
- e) Erlasse der EU-Verwaltungsbehörde für den EFRE und den ESF für die Förderperiode 2014 bis 2020.

## 2. Gegenstand der Förderung

### 2.1. Allgemein

Entwicklung eines leistungsfähigen Forschungs- und Innovationssystems in Sachsen-Anhalt

- Förderung von wissenschaftlichen Schwerpunkten, Kompetenzzentren und Netzwerken im Rahmen u. a. der Profilbildung der Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen und der Leitmärkte der RIS,
- Engere Verbindung von Wissenschaft und Wirtschaft durch Förderung von Forschungsvorhaben an Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen mit dem Ziel der Zusammenarbeit mit der Wirtschaft und Produktentwicklung/Verfahrensentwicklung,
- Professionalisierung der hochschulinternen Systeme des Wissens- und Technologietransfers sowie stärkere Zusammenarbeit von Universitäten und Fachhochschulen,
- Maßnahmen des Wissens- und Technologietransfers, Beteiligung der Hochschulen an Messen und wissenschaftlichen Tagungen, Vorhaben der Hochschulen zur Förderung der Patentverwertung,
- Förderung von innovationsorientierten exzellenten Forschungsvorhaben in Sachsen-Anhalt (vorhabenbezogen, personelle und sächliche Ausstattung bzw. Geräteinvestitionen, thematisch fokussiert an Hand u. a. der Profilbildung der Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen und der Leitmärkte der RIS),
- Beschaffung von für die Forschung erforderlichen Geräten an Hochschulen
- Unterstützung der Hochschulen bei der verstärkten Einwerbung von Drittmitteln für Forschung und Innovation und Herstellung von Synergien zu Programmen des Bundes und der EU, (z. B. der Deutschen Forschungsgemeinschaft DFG, EU-Programm HORIZON 2020),
- Förderung des EU-Hochschulnetzwerkes Sachsen-Anhalt,
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (vorhabenbezogene Förderung von Promotionen, Post-doc-Programme, Kooperative Promotionen in FHen, Graduiertenschulen, Forschergruppen u. a. thematisch fokussiert an Hand u. a. der Profilbildung der Hochschulen und der Leitmärkte der RIS),
- Förderung von innovativen Ideen zur Forschung und Entwicklung entlang der Wertschöpfungskette,
- Förderung der Internationalisierung der Hochschulen in Sachsen-Anhalt.

Um die Operationellen Programme optimal ausnutzen zu können, unterliegt das Förderportfolio einer ständigen strategischen Auswertung und Feinjustierung durch das die Fachverantwortung tragende Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt (MW) im Rahmen der von der Landesregierung beschlossenen Flexibilitätsregelung. Der Maßnahmenkatalog ist daher nicht abschließend, sondern wird in Abstimmung mit der EU-Verwaltungsbehörde für den EFRE und ESF flexibel den sich verändernden Fördernotwendigkeiten angepasst.

Nicht förderfähig sind alle Ausgaben gemäß Artikel 69 Absatz 3 der VO (EU) 1303/2013, gemäß Artikel 3, Absatz 3 VO (EU) 1301/2013 sowie gemäß Artikel 13 Absatz 4 der VO (EU) 1304/2013.

Die Forschung muss einen Anwendungsbezug aufweisen (keine Grundlagenforschung). Für den Anwendungsbezug ist ausreichend, wenn Ziel des Forschungsvorhabens ein Produkt oder eine innovative Dienstleistung ist und/oder es dem Wissens- und Technologietransfer dient.

## 2.2. Umzusetzende Programme

### 2.2.1. Autonomie im Alter (EFRE, IP 1a, und ESF, IP 8e)

Die Förderung der Maßnahmen „Autonomie im Alter“ erfolgt aus dem EFRE (IP 1a – Forschungsvorhaben) speziell für Forschungsprojekte in Medizin, Telemedizin, Medizintechnik, Ernährungswissenschaften, Alters- und Pflegewissenschaften sowie Informations- und Kommunikationstechnologien mit dem Ziel der Früherkennung und der Behandlung von Altersdemenzen sowie zur Erleichterung des Lebensalltags für ältere Menschen oder aus dem ESF (IP 8e – Qualifikationsmaßnahmen) für Maßnahmen an Hochschulen des Landes in Medizin, Telemedizin, Medizintechnik, Ernährungswissenschaften, Alters- und Pflegewissenschaften sowie Informations- und Kommunikationstechnologien zur Qualifikation und zur Verbesserung der Ausbildung im Medizin- und Pflegebereich sowie zur Attraktivität der Qualität und Arbeitsplatzgewinnung in Sachsen-Anhalt.

- Gefördert werden aus dem EFRE :
- projektbezogene Bruttopersonalausgaben, Sachausgaben sowie Ausstattungs- und Geräteinvestitionen. Kleine Baumaßnahmen werden nur insoweit gefördert, als sie dem Einbau geförderter Geräte dienen. Der Gerätebegriff umfasst auch sonstige Sachmittel, z. B. Software.
- Gefördert werden aus dem ESF:
- Personalkosten für die Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen, Personal- und Projektmanagement
- Sachkosten zur Durchführung von projektbezogenen Veranstaltungen, Workshops, Symposien, Teilnahme an Weiterbildungen

### 2.2.2. FuE-Verbundförderung (EFRE, IP 1b); Zuweisungen an Hochschulen

Im Rahmen des Programms Forschung und Entwicklung werden Hochschulen als Mit Antragsteller von Verbundvorhaben gefördert.

„Verbundvorhaben“ bezeichnet ein Vorhaben, das auf der Basis wirksamer Zusammenarbeit von einem oder mehreren Unternehmen, darunter mindestens ein kleines oder mittleres Unternehmen, mit einer Hochschule des Landes Sachsen-Anhalt durchgeführt wird. Im Verbundvorhaben können zusätzlich Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung mitwirken. Eines der antragsberechtigten kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) fungiert als Führungsunternehmen.

Der wissenschaftliche Anteil an einem Verbundvorhaben darf 10 v. H. des Vorhabensumfanges nicht unterschreiten. Der maximale Anteil beträgt in der Regel 40 v. H. des Vorhabensumfanges.

Die inhaltlichen Gegenstände der Förderung ergeben sich aus der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Einzel-, Gemeinschafts- und Verbundvorhaben im Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsbereich (FuE-Richtlinie MBl. LSA 2017 vom 29.12.2017)“ in der jeweils gültigen Fassung.

Förderfähig sind nach der FuE-Richtlinie Personalausgaben (Forschende, Technikpersonal und sonstige unterstützende Personen, soweit diese für das Forschungsvorhaben angestellt sind) und Ausgaben, die für das Projekt zusätzlich zum laufenden Geschäftsbetrieb anfallen. Die Zuweisung der Mittel erfolgt auf schriftlichen Antrag der Hochschulen aus dem EFRE (IP 1b).

### 2.2.3. Förderung von Forschungsschwerpunkten und innovativen Forschungsvorhaben im Wissenschaftsbereich (EFRE, IP 1a)

Gefördert werden Forschungsvorhaben für wissenschaftliche Schwerpunkte, Kompetenzzentren und Netzwerke.

Förderung von innovationsorientierten exzellenten Forschungsprojekten in Sachsen-Anhalt (projektbezogen, personelle und sächliche Ausstattung bzw. Geräteinvestitionen, thematisch fokussiert im Rahmen der Profilbildung der Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen und der Leitmärkte und Querschnittsziele der RIS).

Gefördert wird weiterhin die Beschaffung von für die Forschung erforderlichen Geräten mit konkretem Projektbezug.

Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (projektbezogene Förderung von Promotionen, Post-doc-Programme, Kooperative Promotionen in FHs, Graduiertenschulen, Forschergruppen u. a. thematisch fokussiert an Hand der Profilbildung der Hochschulen und der Leitmärkte und Querschnittsziele der RIS). Die Zuweisung der Mittel erfolgt auf schriftlichen Antrag der Hochschulen aus dem EFRE (IP 1a).

### 2.2.4. Geräte für die Hochschulmedizin (EFRE, IP 1a)

Gefördert werden Investitionen für die Neubeschaffung und Ergänzung von Geräten oder Gerätegruppen (mehrere Geräte) und für Software. Kleine Baumaßnahmen werden insoweit gefördert, als sie dem Einbau geförderter Geräte dienen.

Die Zuweisung der Mittel für Geräte in der Hochschulmedizin erfolgt auf schriftlichen Antrag der Medizinischen Fakultäten aus dem EFRE (IP 1a) an die Medizinischen Fakultäten der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

### 2.2.5. Forschungsinfrastruktur an HS und auFE (v. a. Leibniz) (EFRE, IP 1a)

Gefördert werden Geräteinvestitionen, ggf. Personalausgaben zur Bedienung der Geräte und kleine Baumaßnahmen zum Einbau der geförderten Geräte zur Verbesserung der Forschungsinfrastruktur u. a. zur Profilbildung im Rahmen der Leitmärkte und Querschnittsziele der RIS. Die Zuweisung der Mittel erfolgt auf schriftlichen Antrag der Hochschulen aus dem EFRE (IP 1a).

### 2.2.6. Kleingeräte für die Hochschulen (EFRE, IP 1a)

Gefördert werden Investitionen für Kleingeräte und Software sowie kleine Baumaßnahmen zum Einbau geförderter Geräte an Hochschulen des Landes, die für Forschung und Lehre in den wissenschaftlichen Schwerpunkten, Kompetenzzentren und Netzwerken sowie in innovative Einzelvorhaben zur Kooperation zwischen den Hochschulen, der Erhöhung der Drittmittelfähigkeit oder u. a. zur Profilbildung im Rahmen der Leitmärkte und Querschnittsziele der Regionalen Innovationsstrategie (RIS 3) beitragen. Die Zuweisung der Mittel erfolgt auf schriftlichen Antrag der Hochschulen aus dem EFRE (IP 1a).

### 2.2.7. Forschungsinfrastruktur an HS und auFE (u. a. Center for Method Development – CMD) (EFRE, IP 1a)

Gefördert werden Geräteinvestitionen an Hochschulen aus Sachsen-Anhalt, ggf. Personalausgaben zur Bedienung der Geräte sowie kleine Baumaßnahmen zum Einbau der Geräte zur Verbesserung der Forschungsinfrastruktur u. a. zur Profilbildung im Rahmen der Leitmärkte und Querschnittsziele der Regionalen Innovationsstrategie (RIS 3). Die Zuweisung der Mittel erfolgt auf schriftlichen Antrag der Hochschulen aus dem EFRE (IP 1a).

### 2.2.8. Förderung der Herstellung von Chancengleichheit zwischen Frauen und Männern in Wissenschaft und Forschung – u. a. Programm „FEM-Power“ (ESF, IP 8d)

Die Zuweisung der Mittel an die Hochschulen des Landes erfolgt aus dem ESF (IP 8d). Die Mittel sollen gemäß dem Kaskadenmodell auf allen Qualifikationsstufen im Hochschulbereich (Studierende, Promovendinnen, Post-docs, Professorinnen usw.) eingesetzt werden.

Unter anderem soll die Anzahl der Frauen im MINT-Bereich gesteigert werden. Weitere Ziele sind die Verstärkung der Frauenanteile durch Forschungsstellen und/oder -stipendien für Frauen zur Verbesserung der Berufungsfähigkeit für Professuren, Personalmaßnahmen zur Netzwerkbildung und Koordination von Gleichstellungs- und Gendermaßnahmen sowie die Förderung von kooperativen Promotionen von Frauen an Fachhochschulen. Daneben können auch Veranstaltungen, die der Chancengleichheit dienen, gefördert werden. Dabei soll die Anzahl der Frauen unter den Teilnehmenden überwiegen.

Gefördert werden projektbezogene Bruttopersonalausgaben, Sachausgaben sowie sonstige Ausgaben, wie Stipendien.

### 2.2.9. Stärkung der Spitzenforschung und des Wissenstransfers zwischen Wissenschaft und Wirtschaft (ESF, IP 10b)

Die Zuweisung der Mittel für die Unterstützung des EU-Hochschulnetzwerkes erfolgt auf schriftlichen Antrag der Hochschulen aus dem ESF (ESF, IP 10b).

#### Fördergegenstand 1: EU-Hochschulnetzwerk

Maßnahmen an Hochschulen des Landes zur Förderung von Exzellenz und zur stärkeren Beteiligung an Netzwerken der europäischen Spitzenforschung sowie zur engeren Vernetzung im Europäischen Forschungsraum (EFR) ggf. in Kooperation mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen und/oder unter Beteiligung von Unternehmen.

Gefördert werden Personalkosten und Sachmittel für die Netzwerkarbeit des EU-Hochschulnetzwerkes (Antragsberatung und Antragscoaching innerhalb der Leitmarktthemen und Querschnittsziele, Projektadministration und -management, Aktivitäten, wie Informationsveranstaltungen, Workshops, Symposien, Weiterbildungen, Beteiligung an europäischen Netzwerken, Kooperationsprojekte, Interaktion mit europäischen Partnerregionen etc.).

#### Fördergegenstand 2: Einzelprojekte zur Unterstützung der Nachhaltigkeit von EU-Projektergebnissen

Maßnahmen bzw. Synergie-Aktivitäten für die erfolgreiche Beteiligung an internationalen Forschungsprojekten aus Hochschulen und in Kooperation mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen. Gefördert werden Personalkosten für Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler zum Aufbau von Kooperationsstrukturen.

### 2.2.10. Förderung des Transfers zwischen Wissenschaft und Wirtschaft – Transfergutscheine (ESF, IP 10b)

Die Zuweisung der Mittel für die Transfergutscheine erfolgt vierteljährlich pauschal aus dem ESF (IP 10b) an die Hochschulen nach einem vom MW festgelegten Verteilungsschlüssel. Der Verteilungsschlüssel wird aus den bisherigen Absolventenzahlen im Bereich der Bachelor- und Master-Abschlüsse errechnet. Eine Auswertung des Programms kann den Verteilungsschlüssel an den tatsächlichen Bedarf anpassen.

Mit der Zuweisung werden die Transfergutscheine an die Hochschulen ausgereicht. Die Hochschulen vergeben die Gutscheine in Höhe von 400 EUR im Einzelfall an die Studierenden für die Erstellung einer Semester-, Bachelor- oder Masterarbeit oder auch einer Belegarbeit oder Dissertation in Zusammenarbeit mit einem Unternehmen aus Sachsen-Anhalt. Die Ausgabe des Gutscheins wird von einem betreuenden Professor/in und dem beteiligten Unternehmen gegengezeichnet.

Zur Einlösung des Gutscheins durch die Studierenden bei der Hochschule erhält die Verwaltungsstelle der Hochschule den Schein ausgefüllt mit einem Titel des Vorhabens, einer Kurzbeschreibung des Problems und des Lösungswegs und den Unterschriften des Unternehmers und eines Hochschullehrers sowie ein Belegexemplar der Arbeit/Vorhabendokumentation o.ä.

Der Bezug von Stipendien bzw. Tätigkeiten als wissenschaftliche Hilfskraft oder wissenschaftliche Mitarbeiter/in oder der Bezug von BAföG hindern den Erhalt eines Transfergutscheins nicht.

Die Urheberrechte liegen grundsätzlich beim Verfasser der Arbeit, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart, d.h. sie gehen nicht automatisch auf das beteiligte Unternehmen über.

Die Hochschule rechnet die erhaltenen Fördermittel innerhalb des Folgejahres mit der Investitionsbank des Landes Sachsen-Anhalt (IB) ab und legt Namenslisten der Studierenden, dem Fachgebiet/Thema der Arbeit und dem kooperierenden Unternehmen sowie den Nachweis der Überweisung vor. Der Bericht der Hochschule muss eine Einschätzung darüber enthalten, ob das Programm zu einer Intensivierung der Kontakte zur regionalen Wirtschaft geführt hat. Darüber hinaus sind die Teilnehmendendaten zu erheben. Für den Erhalt der Fördermittel erhält die Hochschule vom Studierenden eine Quittung.

Die Erfassung der Zahlungen im elektronischen Erfassungssystem efREporter3 erfolgt durch die IB nach Prüfung der Bezahlt-Nachweise.

#### 2.2.11. Internationalisierung an Hochschulen (ESF, IP10b)

Gegenstand der Förderung aus dem ESF sind insbesondere zusätzliche Maßnahmen zur verbesserten Ausstattung der Hochschulen mit Humanressourcen, die im Zuge der Strategien zur Internationalisierung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses erforderlich sind und einen „Mehrwert“ erbringen.

Gefördert werden

- Aktivitäten für den erforderlichen zusätzlichen Personaleinsatz zur Internationalisierung der Hochschulen in ihren verschiedenen Facetten,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Doktorandenausbildung durch den zusätzlichen Auf- und Ausbau internationaler Graduiertenkollegs und Doktorandenschulen,
- neue online-gestützte Studienangebote, duale Studiengänge und Studiengänge mit vertieften Praxisphasen orientiert am Bedarf der Wirtschaft Sachsen-Anhalts.

Gefördert werden erforderliche Personalausgaben, Sachausgaben und sonstige Ausgaben wie Stipendien.

Die Förderung für deutsche und internationale Nachwuchswissenschaftler soll sich insbesondere auf die Unterstützung und Verbesserung der programmbezogenen



Personalressourcen an den Graduiertenkollegs und die Vergabe von Teil- bzw. Aufstockungsstipendien für Promovenden und Postdoktoranden insbesondere an den bestehenden oder neu zu gründenden internationalen Graduiertenkollegs der Hochschulen konzentrieren.

### 3. Mittelempfänger/-innen

Antrags- und förderberechtigt sind die Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt.

### 4. Fördervoraussetzungen

Grundvoraussetzung für die Förderung ist die Kompatibilität zur RIS und die innovative Orientierung der Forschungsförderung.

Im EFRE trifft die Förderentscheidung über das Vorhaben die IB als zwischengeschaltete Stelle (Bewilligungsbehörde) im Auftrage der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF. Zur Förderwürdigkeit des geplanten Vorhabens gibt ein Gremium (bestehend aus Vertretern der IB, des MW und der EU-VB) im Vorfeld ein Votum ab, das durch die IB bei ihrer Förderentscheidung berücksichtigt wird. Grundlage des zu beschließenden Votums des Gremiums sind die vom Begleitausschuss beschlossenen Projektauswahlkriterien. Mit der Feststellung der Förderwürdigkeit wird die Übereinstimmung mit der Regionalen Innovationsstrategie gewährleistet. Dies gilt für folgende Aktionen:

- Anwendungsorientierte FuE Aktivitäten an HS und außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie Anreizsetzung insbesondere bei Spitzenforschung – Schwerpunkte
- Ausbau der Infrastruktur für FuE-Aktivitäten an HS und Forschungseinrichtungen - Kleingeräte,
- Ausbau der Forschungsinfrastruktur an Medizinischen Fakultäten (Geräte für die Hochschulmedizin),
- Forschungsinfrastruktur der Hochschulen und Forschungseinrichtungen
- Ausbau der Forschungsinfrastruktur an HS und auFE (u. a. Center for Method Development – CMD).

Die Förderentscheidung bei Vorhaben aus der Aktion „Autonomie im Alter“ erfolgt unter Berücksichtigung der Stellungnahme einer Jury durch die IB.

Die Förderentscheidung bei Vorhaben aus der Aktion „FuE-Verbundförderung“ erfolgt nach gemeinsamer Antragstellung (Unternehmen und HS) durch die IB.

Im ESF handelt die IB als Bewilligungsbehörde im Auftrag des MW. Die Umsetzung der Fördermaßnahme erfolgt bei der IB. Zum Inhalt der im Rahmen der Antragsstellung zu verwendenden Vorhabensskizze wird auf Anhang 1 verwiesen.

### 5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderung eines Vorhabens wird grundsätzlich an Hochschulen als zweckgebundene Zuweisung gewährt.

Gefördert werden die beim Empfänger/bei der Empfängerin der Zuweisung in Folge der Durchführung des Vorhabens entstehenden Ausgaben. Förderfähig sind nur die Ausgaben, die beim Empfänger/bei der Empfängerin der Zuweisung erst durch das Vorhaben ausgelöst werden und diesem/dieser ohne das Vorhaben nicht entstehen würden. Ausgaben für

Pflichtaufgaben des Empfängers/der Empfängerin der Zuweisung sind nicht förderfähig.

Der Anteil der Förderung des Mittelgebers an den förderfähigen Gesamtausgaben eines Vorhabens beträgt bei Hochschulen bis zu 100 v. H. der förderfähigen Gesamtausgaben.

Dies setzt voraus, dass die geförderte Forschungseinrichtung/Forschungsinfrastruktur ausschließlich nichtwirtschaftlich genutzt wird und eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit gefördert wird.

Sofern die Forschungseinrichtung/die Forschungsinfrastruktur sowohl wirtschaftlich als auch nichtwirtschaftlich genutzt wird, muss gewährleistet sein, dass

- eine klare Trennung zwischen der geförderten nichtwirtschaftlichen Tätigkeit und einer wirtschaftlichen Tätigkeit nach Kosten, Finanzierung und Erlösen erfolgt, sodass keine Gefahr der Quersubventionierung der wirtschaftlichen Tätigkeit besteht oder
- die wirtschaftliche Nutzung eine reine Nebentätigkeit ist, die mit dem Betrieb der Forschungseinrichtung oder der Forschungsinfrastruktur unmittelbar verbunden und dafür erforderlich ist oder die in untrennbarem Zusammenhang mit der nichtwirtschaftlichen Haupttätigkeit steht und deren Umfang begrenzt ist. Diese Anforderung kann als erfüllt angesehen werden, wenn für die wirtschaftliche Tätigkeit dieselben Inputs (wie Material, Ausrüstung, Personal und Anlagenkapital) wie für die nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten eingesetzt werden und wenn die für die wirtschaftliche Tätigkeit zugewiesene Kapazität nicht mehr als 20% an der jährlichen Gesamtkapazität der Forschungseinrichtung bzw. Infrastruktur beträgt.

Die Einhaltung dieser Bedingung kann durch entsprechende Nachweise kontrolliert werden.

Über eine etwaige notwendige Kofinanzierung werden gesonderte Vereinbarungen getroffen. Die Höhe des Anteils der Kofinanzierung ist in der Mittelzuweisung schriftlich festzuhalten. Die Kofinanzierung kann auch erfolgen durch Anrechnung von Personalausgaben, die durch Stammpersonal der Hochschulen für das jeweilige Vorhaben erbracht werden oder durch entstehende Sachausgaben durch Zurverfügungstellung von Laborkapazitäten oder anderer Infrastruktur der Hochschulen für das jeweilige Vorhaben. Der Grundsatz der Zusatzlichkeit des Vorhabens bleibt unberührt. Für die Anrechnung der Sachleistungen müssen die Voraussetzungen nach Artikel 69 Abs. 1 VO (EU) Nr. 1303/2013 erfüllt sein.

Bemessungsgrundlage sind die förderfähigen vorhabenbezogenen Ausgaben (erforderliche Personalausgaben, Sachausgaben, sonstige Ausgaben wie Stipendien und Investitionen).

Auch die Förderung von einzelnen für die Forschung bestimmten Geräten oder eine Gerätesammelliste gelten als ein Forschungsvorhaben. Kleine Baumaßnahmen sind nur insoweit förderfähig, als sie dem Einbau geförderter Geräte dienen. Die Bauleistung darf den Wert des Gerätes nicht übersteigen.

Die Nutzung von Kostenpauschalen wird für folgende umzusetzende Programme gewährt:

- Autonomie im Alter (Forschungsvorhaben (EFRE) und Qualifizierungsmaßnahmen (ESF)),
- FuE-Verbundförderung (EFRE) (Hochschulen als Partner in Verbundprojekten),
- Anwendungsorientierte FuE Aktivitäten an HS und außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie Anreizsetzung insbesondere bei Spitzenforschung – Schwerpunkte (EFRE),

- Förderung der Herstellung von Chancengleichheit zwischen Frauen und Männern in Wissenschaft und Forschung (ESF),
- Forschung und Stärkung der Spitzenforschung und des Technologietransfers (Synergien) (ESF) und
- Internationalisierung an Hochschulen (ESF).

Die Förderung erfolgt unter Nutzung der vereinfachten Kostenoptionen gemäß Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, in dem auf die förderfähig abgerechneten Personalausgaben ein pauschaler Aufschlag von 40 von Hundert für die förderfähigen Restkosten des Vorhabens berechnet wird.<sup>1</sup>

In den Kostenpauschalen werden sämtliche Gemeinkosten mit abgegolten. Gemeinkosten sind Ausgaben, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Einzelmaßnahme der betreffenden Einrichtung anfallen oder für die der unmittelbare Zusammenhang mit dieser Einzelmaßnahme nicht nachgewiesen werden kann. Unter diese Ausgaben fallen Verwaltungsausgaben, bei denen es schwierig ist, den genauen auf eine bestimmte Maßnahme entfallenden Betrag zu ermitteln (typische Verwaltungs-/Personalausgaben, wie Managementausgaben, Einstellungsausgaben, Honorar für Buchhalter, Lohn des Reinigungspersonals sowie Ausgaben für Telefon, Wasser, Strom, Mieten usw.). Weitere programmspezifische Regelungen zur Nutzung von vereinfachten Kostenoptionen sind Punkt 8 zu entnehmen.

Nicht förderfähig sind Vorhaben, die nach anderen Grundlagen gefördert werden (Verbot der Doppelförderung). Das Strukturfonds-Vorhaben ist von ähnlichen anderweitig geförderten Vorhaben abzugrenzen. Beides ist durch die antragstellende Einrichtung im Vollertrag zu erklären.

Die Hochschulen als öffentlich grundfinanzierte Einrichtungen dürfen die beantragte Zuweisung nur für Vorhaben nutzen, die über den durch die öffentliche Hand grundfinanzierten Bereich hinausgehen. Die Mittel sind nur für zusätzliche oder ergänzende Vorhaben einzusetzen. Aufgrund dessen sind die zugewiesenen Fördermittel von den staatlichen Haushaltsmitteln getrennt zu bewirtschaften.

## 6. Sonstige Förderbestimmungen

Für die Hochschulen erfolgt die Bereitstellung der Mittel nach Einreichung der abrechnungsfähigen Belegkopien bei der IB. Bei Vor-Ort-Überprüfungen sind die Originalbelege vorzuhalten bzw. die Übereinstimmung auf zertifizierten Datenverarbeitungssystemen zu demonstrieren. Um einen gesicherten Vorhabenbeginn zu gewährleisten, kann in Ausnahmefällen auch ein Vorschuss an Hochschulen ausgezahlt werden.

Durch den Mittelempfänger/die Mittelempfängerin sind umfangreiche Publizitätsvorschriften einzuhalten. Sofern eine Homepage betrieben wird, gehört hierzu insbesondere eine kurze Beschreibung des Vorhabens, die im Verhältnis zum Umfang der Förderung steht und in der auf die Ziele und Ergebnisse eingegangen und die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union hervorgehoben wird. Des Weiteren hat der Mittelempfänger/die Mittelempfängerin sich einverstanden zu erklären, dass er oder sie und das geförderte Vorhaben mit wesentlichen Daten gemäß Anhang XII der VO (EU) Nr. 1303/2013 auf der Liste der Vorhaben

<sup>1</sup> Die Anwendung der Pauschale im EFRE erfolgt erst nach Inkrafttreten der VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2012/2002, (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, [...] (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 [...] des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (Omnibus-Verordnung).

erfasst und veröffentlicht wird.

Der Empfänger/die Empfängerin der Zuweisung ist verpflichtet, die von der Bewilligungsbehörde im Zuweisungsschreiben abgeforderten Daten zu dem geförderten Vorhaben zu erheben und der Bewilligungsbehörde zu den vorgegebenen Zeitpunkten zu übermitteln. Dazu hat er/sie, soweit erforderlich, auch die abgeforderten Daten bei den an dem Vorhaben Teilnehmenden und an dem Vorhaben beteiligten Partner/innen zu erheben und entsprechende Einverständniserklärungen einzuholen. Zudem hat er/sie die an dem Vorhaben Teilnehmenden über die Notwendigkeit, die Rechtmäßigkeit und den Umfang der Datenerhebung und –verarbeitung zu informieren. Die Daten bilden die Grundlage für die Berichtspflichten des Landes gegenüber der Europäischen Kommission. Zudem ist der Empfänger/die Empfängerin der Zuweisung verpflichtet, mit den für das Monitoring und die Evaluierung des EFRE- und ESF-OP beauftragten Stellen zusammenzuarbeiten.

In der Förderperiode 2014-2020 unterliegt die ESF-Förderung einer Leistungsüberprüfung nach Artikel 21 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013. Grundlage hierzu ist die vollständige Erhebung der projektbezogenen und teilnehmendenbezogenen Daten gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013. Durch die Mittelempfänger/innen sind entsprechende Daten zu erheben, zu erfassen und mittels IT-System an die EU-VB zu übermitteln.

Das MW, der Landesrechnungshof, die für die Förderung im Rahmen des OP EFRE und OP ESF 2014-2020 eingerichteten Behörden und Stellen, der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission sowie die Investitionsbank Sachsen-Anhalt sind berechtigt, die zweckbestimmte Verwendung der Fördermittel jederzeit zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen.

Die jeweils gültigen Vergabebestimmungen sind einzuhalten. Ebenso sind die nach den EU-Verordnungen erforderlichen Zweckbindungsfristen einzuhalten.

Es bleibt vorbehalten, die Zuweisung bei Nichteinhaltung von Bestimmungen dieser Grundsätze ganz oder anteilig zurückzuziehen.

Der Empfänger/die Empfängerin der Zuweisung kann auch Bild- oder Datenträger verwenden, deren Aufnahme- und Wiedergabeverfahren den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen. Anderenfalls ist die Übereinstimmung der elektronischen Fassungen mit den Originalen in geeigneter Form nachzuweisen.

## 7. Verfahren

### 7.1 Entscheidungsverfahren für EFRE-Programme

Die Projektauswahl erfolgt im Rahmen eines Selektionsverfahrens. Die bewilligende Stelle entscheidet stichtagsbezogen auf Grund vorliegender Anträge der Hochschulen und unter Berücksichtigung der Stellungnahme eines Gremiums zur Förderwürdigkeit über eine Förderung und behält sich ggf. die Einholung von wissenschafts- bzw. wirtschaftsorientierten Gutachten vor.

#### Alle EFRE-Programme außer Autonomie im Alter sowie FuE-Verbundförderung

Die Anträge sind bei der IB, Domplatz 12, 39104 Magdeburg in schriftlicher Form einzureichen.

Bestandteil der Anträge ist eine Vorhabenskizze. In der Vorhabenskizze zur Förderung eines Vorhabens sind die wissenschaftlichen sowie die intendierten strategischen Ziele, das Arbeitsprogramm und die Finanzplanung darzustellen. Der Antrag zur Förderung eines Vorhabens muss die für eine wissenschaftliche und strukturelle Beurteilung der Angemessenheit und Notwendigkeit der Förderung erforderlichen Angaben enthalten.

#### Autonomie im Alter

Bei Autonomie im Alter ist ein Juryverfahren vorgeschaltet. Im Anschluss erfolgt die Projektauswahl durch die IB.

#### FuE-Verbundförderung

Vorhabenskizzen (aller Verbundpartner) sind bei der IB in schriftlicher Form einzureichen. Es erfolgt eine Abstimmung zwischen den jeweiligen Fachreferaten des MW und der IB zur Vorhabenskizze. Die Projektauswahl erfolgt durch die IB.

#### Für alle Programme gilt:

Die Mittelzuweisung erhalten die Hochschulen namens und im Auftrag des MW gem. § 34 LHO durch die IB. Die Auszahlung erfolgt durch die IB nach Mittelbereitstellung durch das MW.

Sofern die Förderung nicht über die vereinfachten Kostenoptionen erfolgt, ist die Umwidmung zugewiesener Mittel zwischen den Ausgabenarten möglich. Dafür ist eine schriftliche Begründung durch den Vorhabensleiter notwendig.

Die Übertragung nicht abgerufener Haushaltsmittel bei den Hochschulen in Folgejahre ist nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Bestimmungen und der in den Zielvereinbarungen getroffenen Regelungen möglich. Diese ist ausführlich begründet rechtzeitig vor Abschluss des Haushaltsjahres bei der IB einzureichen.

Die Vorhabenlaufzeitverlängerung ist in Ausnahmefällen möglich, wobei diese nicht zur Erhöhung des zugewiesenen Betrages führt. Diese ist ausführlich begründet vier Monate vor Abschluss des Vorhabens bei der IB einzureichen.

Die abrechnungsfähigen Belegkopien der nicht pauschal abzurechnenden Ausgaben (Mittelanforderung) sind in der Regel einmal im Quartal bei der IB für das vergangene Quartal einzureichen.

Die Einhaltung der vergaberechtlichen Regelungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge ist für die antragstellenden Einrichtungen verpflichtend.

## **7.2 Entscheidungsverfahren für ESF-Programme**

Die Projektauswahl erfolgt im Rahmen eines direkten Antragsverfahrens. Das MW entscheidet stichtagsbezogen auf Grund vorliegender Vorhabensskizzen der Hochschulen über eine Förderung und behält sich ggf. die Einholung von wissenschafts- bzw. wirtschaftsorientierten Gutachten vor.

Bei Autonomie im Alter ist jeweils ein Juryverfahren vorgeschaltet.

Vorhabenskizzen sind gemäß den unter Ziffer 8 beschriebenen Angaben und entsprechend Anhang 1 dieser Grundsätze der Förderung von Wissenschaft und Forschung beim jeweiligen Fachreferat des Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt, Hasselbachstraße 4, 39104 Magdeburg in schriftlicher und elektronischer Form einzureichen.

In der Vorhabenskizze zur Förderung eines Vorhabens sind die wissenschaftlichen sowie die intendierten strategischen Ziele, das Arbeitsprogramm und die Finanzplanung darzustellen. Der Antrag zur Förderung eines Vorhabens muss die für eine wissenschaftliche und strukturelle Beurteilung der Angemessenheit und Notwendigkeit der Förderung erforderlichen Angaben enthalten.

Nach qualifizierter Stellungnahme des MW (bei Autonomie im Alter: Jury) ist die Vorhabenskizze zum Vollantrag (Formblatt der IB) auszuarbeiten und der IB, Domplatz 12, 39104 Magdeburg in schriftlicher Form zuzuleiten. Die IB übernimmt das weitere Verfahren einschließlich der Mittelausreichung gemäß abgestimmter Verfahrensweise EU-VB/MW/IB.

Die Mittelzuweisung erhalten die Hochschulen namens und im Auftrag des MW gem. § 34 LHO durch die IB. Die Auszahlung erfolgt durch die IB nach Mittelbereitstellung durch das MW.

Die Umwidmung zugewiesener Mittel zwischen den Ausgabenarten ist möglich. Dafür ist eine schriftliche Begründung durch den Vorhabensleiter notwendig.

Die Übertragung nicht abgerufener Haushaltsmittel bei den Hochschulen in Folgejahre ist nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Bestimmungen und der in den Zielvereinbarungen getroffenen Regelungen möglich. Diese ist ausführlich begründet rechtzeitig vor Abschluss des Haushaltsjahres bei der IB einzureichen.

Die Vorhabenlaufzeitverlängerung ist in Ausnahmefällen möglich, wobei diese nicht zur Erhöhung des zugewiesenen Betrages führt. Diese ist ausführlich begründet vier Monate vor Abschluss des Vorhabens bei der IB einzureichen.

Die abrechnungsfähigen Belegkopien der nicht pauschal abzurechenden Ausgaben (Mittelanforderung) sind in der Regel einmal im Quartal bei der IB für das vergangene Quartal einzureichen.

Die Einhaltung der vergaberechtlichen Regelungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge ist für die antragstellenden Einrichtungen verpflichtend.

## **8. Besondere Bestimmungen für einzelne Programmlinien**

### **8.1. Autonomie im Alter (EFRE, IP 1a und ESF IP 8e)**

Für Vorhaben, bei denen der Anteil der Personalausgaben an den förderfähigen Gesamtausgaben mehr als 60 % beträgt, erfolgt die Förderung unter Nutzung der vereinfachten Kostenoptionen gemäß Ziffer 5.

Für bereits zugewiesene Vorhaben erfolgt die Nutzung der vereinfachten Kostenoptionen für förderfähige Ausgaben, welche nach dem 31.12.2017 entstanden sind, sofern die vorgenannten Bedingungen, bezogen auf die ursprünglich beantragten Ausgaben, erfüllt sind und keine Kürzung bereits bewilligter Mittel mit der Umstellung einhergeht. Der Begünstigte hat in diesem Fall die Möglichkeit, freiwillig einer Mittelkürzung zuzustimmen. Die Gewährung von

zusätzlichen Mitteln ist ausgeschlossen.

## 8.2. FuE-Verbundförderung

Die Beziehungen und der Austausch von Leistungen sind zwischen den Partnern spätestens vor der ersten Fördermittelauszahlung vertraglich zu regeln und nachzuweisen.

Jeder Partner ist für seinen Vorhabenteil selbst verantwortlich.

Forschungsgruppen aus Hochschulen sind angehalten, ihre Ergebnisse in Übereinkunft mit ihren Industriepartnern einer Mehrfachverwertung bzw. Fortentwicklung zuzuführen und diese vertraglich zu gestalten.

Antrags- und förderberechtigt sind die Hochschulen des Landes als Mit Antragsteller eines Verbundantrages mit mindestens einem KMU aus Sachsen-Anhalt nach der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Einzel-, Gemeinschafts- und Verbundvorhaben im Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsbereich (FuE-Richtlinie MBl. LSA 2017 vom 29.12.2017)“.

Ein Verbundantrag besteht aus einem Hauptantrag des Führungsunternehmens und den Einzelanträgen der beteiligten FuE-Partner. Die Anträge aller Partner sind geschlossen einzureichen.

Für die Vorhabenskizze sind die programmspezifischen Vorgaben der IB zu beachten. Anhang 1 gilt für FuE-Verbundförderung nicht. Es gelten spezielle Formulare der IB.

Für Antragstellungen ab dem 01.01.2018 erfolgt die Förderung unter Nutzung der vereinfachten Kostenoptionen gemäß Ziffer 5.

## 8.3. Förderung von Forschungsschwerpunkten und innovativen Forschungsvorhaben im Wissenschaftsbereich

Für Vorhaben, bei denen der Anteil der Personalausgaben an den förderfähigen Gesamtausgaben mehr als 60 % beträgt, erfolgt die Förderung unter Nutzung der vereinfachten Kostenoptionen gemäß Ziffer 5.

Für bereits zugewiesene Vorhaben erfolgt die Nutzung der vereinfachten Kostenoptionen für förderfähige Ausgaben, welche nach dem 31.12.2017 entstanden sind, sofern die vorgeannten Bedingungen, bezogen auf die ursprünglich beantragten Ausgaben, erfüllt sind und keine Kürzung bereits bewilligter Mittel mit der Umstellung einhergeht. Der Begünstigte hat in diesem Fall die Möglichkeit freiwillig einer Mittelkürzung zuzustimmen. Die Gewährung von zusätzlichen Mitteln ist ausgeschlossen.

## 8.4. Geräte für die Hochschulmedizin

Als Vorhaben werden die Neubeschaffung und Ergänzung von Geräten oder Gerätegruppen (mehrere Geräte) in einem Umfang von 5.000 EUR bis 3.500.000 EUR (inkl. Mehrwertsteuer) gefördert, die in Summe einem Gesamtvorhaben dienen und die für die Forschung an den Medizinischen Fakultäten der Universitäten des Landes Sachsen-Anhalt erforderlich sind.

Die Beantragung erfolgt als Sammelantrag mit jährlich einzureichenden Gerätelisten sowie weiteren erforderlichen Informationen. Hierfür sind die entsprechenden Formblätter der IB zu

verwenden. Der Gerätebegriff umfasst auch sonstige Mittel, z. B. Software.

Die Verortung der Geräte ist zu benennen.

### **8.5. Kleingeräte für die Hochschulen**

Die Beantragung der Kleingeräte ist als Sammelantrag der jeweiligen Hochschule bei der IB einzureichen. Der Beschaffungswert für Kleingeräte (inkl. Mehrwertsteuer) liegt für Fachhochschulen bei 5.000 Euro bis 100.000 Euro, für Universitäten bei 5.000 Euro bis 200.000 Euro.

Die Beantragung erfolgt als Sammelantrag mit jährlich einzureichenden Gerätelisten sowie weiteren erforderlichen Informationen. Hierfür sind die entsprechenden Formblätter der IB zu verwenden.

Alle zu beantragenden Kleingeräte sind in der Vorhabenskizze aufzuführen und zu Struktureinheiten (z. B. Fachbereich) mit Bezug zum Profil der Hochschule zuzuordnen. Die Notwendigkeit der Anschaffung ist zu begründen. Ein Ansprechpartner sowie die Verortung des Gerätes sind zu benennen. Der Gerätebegriff umfasst auch sonstige Sachmittel, z. B. Software.

### **8.6. Förderung der Herstellung von Chancengleichheit zwischen Frauen und Männern in Wissenschaft und Forschung – u. a. Programm „FEM-Power“**

Für Vorhaben bei denen der Anteil der Personalausgaben an den förderfähigen Gesamtausgaben mehr als 60 % beträgt, erfolgt die Förderung unter Nutzung der vereinfachten Kostensoptionen gemäß Ziffer 5.

Für bereits zugewiesene Vorhaben erfolgt die Nutzung der vereinfachten Kostensoptionen für förderfähige Ausgaben, welche nach dem 31.12.2017 entstanden sind, sofern die vorgenannten Bedingungen, bezogen auf die ursprünglich beantragten Ausgaben, erfüllt sind und keine Kürzung bereits bewilligter Mittel mit der Umstellung einhergeht. Der Begünstigte hat in diesem Fall die Möglichkeit freiwillig einer Mittelkürzung zuzustimmen. Die Gewährung von zusätzlichen Mitteln ist ausgeschlossen.

### **8.7. Stärkung der Spitzenforschung und des Technologietransfers (Synergien, siehe Programm unter Ziffer 2.2.9 der Fördergrundsätze)**

Der Förderzeitraum beträgt bis zu sieben Jahre und wird in der Regel einmalig über den gesamten Zeitraum bewilligt, längstens bis zum Ende der Strukturfondsperiode (n+3). Die Auszahlung erfolgt jährlich nach Einreichung der Arbeitsverträge/Belege mit den Hochschulen. Änderung der Arbeitsverträge irgendwelcher Art sind der IB unverzüglich mitzuteilen.

Für Vorhaben bei denen der Anteil der Personalausgaben an den förderfähigen Gesamtausgaben mehr als 60 % beträgt, erfolgt die Förderung unter Nutzung der vereinfachten Kostensoptionen gemäß Ziffer 5.

Für bereits zugewiesene Vorhaben erfolgt die Nutzung der vereinfachten Kostensoptionen für förderfähige Ausgaben, welche nach dem 31.12.2017 entstanden sind, sofern die vorgenannten Bedingungen, bezogen auf die ursprünglich beantragten Ausgaben, erfüllt sind und keine Kürzung bereits bewilligter Mittel mit der Umstellung einhergeht. Der Begünstigte hat in diesem Fall die Möglichkeit freiwillig einer Mittelkürzung zuzustimmen. Die Gewährung von



zusätzlichen Mitteln ist ausgeschlossen.

### **8.8. Internationalisierung an Hochschulen**

Als Stichtag für die Einreichung der Vorhabenskizzen beim MW gilt der 28.10. eines jeden Jahres für das jeweilige Folgejahr.

Für Vorhaben, bei denen der Anteil der Personalausgaben an den förderfähigen Gesamtausgaben mehr als 60 % beträgt, erfolgt die Förderung unter Nutzung der vereinfachten Kostenoptionen gemäß Ziffer 5.

Für bereits zugewiesene Vorhaben erfolgt die Nutzung der vereinfachten Kostenoptionen für förderfähige Ausgaben, welche nach dem 31.12.2017 entstanden sind, sofern die vorgenannten Bedingungen, bezogen auf die ursprünglich beantragten Ausgaben, erfüllt sind und keine Kürzung bereits bewilligter Mittel mit der Umstellung einhergeht. Der Begünstigte hat in diesem Fall die Möglichkeit freiwillig einer Mittelkürzung zuzustimmen. Die Gewährung von zusätzlichen Mitteln ist ausgeschlossen.

## **9. Inkrafttreten**

Diese Grundsätze treten mit Übersendung an die Hochschulen durch das MW in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2023 außer Kraft.

## Anhang 1: Vorhabenskizze

Schon die Vorhabenskizze hat über die beabsichtigte Entwicklung des Profils und der zu nutzenden Förderstruktur ein umfassendes Bild zu vermitteln und soll in Abhängigkeit vom jeweiligen Programm und der zu fördernden Maßnahme sowie in Bezug zur Struktur- und Entwicklungsplanung der Hochschule folgendes darstellen:

### 1. DAS WISSENSCHAFTLICHE KONZEPT UND DIE STRUKTURELLEN ZIELE:

- 1a. Darstellung der Forschungsstrukturen, auf denen die Schwerpunktbildung aufbaut, und der Voraussetzungen zur Einrichtung des Schwerpunkts bzw. des Forschungsverbundes, die innerhalb der Hochschule vorhanden sind bzw. durch die Struktur- und Entwicklungsplanung geschaffen werden.
- 1b. Formulierung der Ziele der wissenschaftlichen Entwicklung, die unter Berücksichtigung der internationalen Wettbewerbssituation mit der darzustellenden Förderstruktur erreicht werden sollen.
- 1c. Neben dem angestrebten wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn ist eine strukturelle Ergebnisplanung (z. B. Etablierung von Sonderforschungsbereichen der DFG, DFG-Forschergruppen, EU-Vorhaben, Beteiligung Bund-Länder Initiative) darzustellen, so dass sich für die Schwerpunkte sich selbst tragende Profile herausbilden.
- 1d. Der Anwendungsbezug und die Wissens- und Technologietransferaspekte des Projekts sowie die Zuordnung zu einem Leitmarkt bzw. einem Querschnittsziel der RIS sind darzustellen (z. B. Kooperationen mit der Wirtschaft, angedachte Produkt- und Dienstleistungsentwicklungen).

### 2. DRITTMITTELFÄHIGKEIT:

Begründung, wie durch die Schwerpunktentwicklung die Voraussetzungen geschaffen werden, die überregionale Drittmittelfähigkeit zu erhöhen und dadurch insbesondere Gruppenförderungen der DFG und vergleichbarer Programme auf Bundes- und EU-Ebene vermehrt in Anspruch genommen werden können.

### 3. VORHANDENE STRUKTUREN UND KOOPERATION:

- 3a. Darstellung, wie die beteiligten Wissenschaftler, Fachgebiete und Einrichtungen unter Nutzung von Methoden, Großgeräten und Infrastruktur in Netzwerken kooperieren.
- 3b. Es sind alle mit der Durchführung von Teilvorhaben befassten Wissenschaftler des Vorhabens zu benennen.

### 4. NACHWEIS WISSENSCHAFTLICHER LEISTUNGEN:

Darstellung, welche in externen Referenzsystemen nachgewiesenen wissenschaftlichen Leistungen beteiligter Einzelwissenschaftler bzw. Forschergruppen erbracht wurden.

### 5. BEITRAG DER HOCHSCHULE:

Darstellung, auf welche Art und Weise die Hochschule im Falle notwendiger Kofinanzierung Mittel für das Vorhaben zur Verfügung stellt.

### 6. GEPLANTE LAUFZEIT UND FINANZBEDARF:

Die Förderdauer und der Finanzbedarf des Vorhabens sind anzugeben und zu erläutern.

### 7. SONSTIGES

Die Vorhabenskizze ist mit einem befürwortenden Begleitschreiben des Rektorates (für die Medizin des Dekanats) zu versehen, das den Bezug der Profildarstellung zur geltenden Struktur- und Entwicklungsplanung der Hochschule (der medizinischen Fakultät) herstellt und offiziell die Sprecher und das Datum der dazugehörigen Befassung des Senates (in der Medizin ggf. des Fakultätsvorstandes) benennt.

Vorhabenskizze bzw. Anträge zu Verbundvorhaben innerhalb und zwischen Schwerpunkten werden vom Vorhabenleiter eingereicht und setzen ein befürwortendes Begleitschreiben des Rektorates (für die Medizin des Dekanats) und der Sprecher der betroffenen Schwerpunkte voraus.

Die Vorhabenskizze umfasst maximal zehn Seiten. Der Vollartrag erfolgt dann auf dem Vordruck der IB in schriftlicher oder elektronischer Form